



---

**Stellungnahme**  
**Dr. Guido Hermeier, Amprion GmbH**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Bundesbedarfsplangesetzes**  
BT-Drucksache 21/6128

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

---

Dortmund, 19.05.2026 | Seite 1 von 4

## POSITIONSPAPIER DER AMPRION GMBH ZUM KABINETTSENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESBEDARFSPLAN-GESETZES

### **Bewertung für den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ – Kabinettsfassung vom 29.04.2026**

Amprion als Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung begrüßt den Kabinettsentwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ (nachfolgend BBPIG-E).

#### **1. Aufnahme der AC-Maßnahmen richtig und wichtig**

Es ist richtig und wichtig, dass die robusten AC-Maßnahmen aus dem Netzentwicklungsplan 2023, welche ebenfalls durch den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2025 bestätigt wurden, nun zügig in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden. Ein zeitnahes Inkrafttreten wird seitens Amprion ausdrücklich unterstützt, um entsprechende Rechtssicherheit für die Planungs- und Genehmigungsprozesse der Vorhaben zu gewährleisten.

#### **2. Teilerdverkabelung unbedingt vermeiden**

Für neue HGÜ-Vorhaben ist ein Freileitungsvorrang in § 3 Abs. 1 Satz 2 BBPIG-E vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind aber Ausnahmen vom Freileitungsvorrang für Teilabschnitte ermöglicht worden. Eine Erdverkabelung soll künftig zulässig sein, wenn eine Leitung in einer Trasse mit einem bestehenden Erdkabelvorhaben verläuft, eine Freileitung technisch nicht umsetzbar ist oder sich die Erdverkabelung als kosteneffizienter erweist (§ 3 Abs. 1 Satz 5 BBPIG-E). Kern des Problems dieser vorgesehenen Regelung ist, dass der gesetzlich festgeschriebene Vorrang der Freileitung nur punktuell durch Teilerdverkabelung „durchbrochen“ werden kann. Im Ergebnis führt dies in konkreten Vorhaben voraussichtlich zu einem Wechsel zwischen Freileitungs- und Erdkabelabschnitten (der sogenannten „Nähmaschine“).

Dieser Ansatz vereint damit jedoch eine Reihe von Risiken:

Dortmund, 19.05.2026 | Seite 2 von 5

- **Zeitverzögerungen** durch erforderliche Doppelprüfungen und massiven planerischen Mehraufwand
- **Planungs- und Genehmigungsrisiken** durch erhebliche Diskussionen mit Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit über die Ausführungsart bei einem mehrfachen Wechsel in räumlicher Nähe
- **Rechtsunsicherheit** durch nicht geklärtes Zusammenwirken der gesetzlich angelegten Ausnahmen mit der notwendigen planerischen Gesamtabwägung sowie absehbar erhöhtes Klagepotenzial über die anzuwendende Technik

Statt die Netzausbauziele zu beschleunigen, droht die Regelung neue Streitlinien und Unsicherheiten in ohnehin anspruchsvolle Großvorhaben hineinzutragen. Dies hat zur Folge, dass zentrale HGÜ-Projekte später fertig werden. Was wiederum unmittelbare Folgen für die Systemkosten haben kann und wird – etwa, weil die Verzögerungen beim Netzausbau höheren Redispatchbedarf hervorrufen. Ein Technologiewechsel innerhalb eines Projektes verzögert die Genehmigungen massiv und erhöht die Kosten stark. Dies muss unbedingt vermieden werden. Daher braucht es innerhalb eines Vorhabens eine eindeutige, frühzeitige und gesetzliche Entscheidung – entweder Erdkabel oder Freileitung.

### 3. Technologieoffenheit fördern

Statt für einen starren Freileitungsvorrang plädiert Amprion für eine vorhabensspezifische, frühzeitige Festlegung der umzusetzenden Technologie unter Einführung von Technologieoffenheit, um Wettbewerb zu fördern. Eine entsprechende Prüfung und Bewertung der für das Vorhaben vorzugswürdigen Technologie könnte im Netzentwicklungsplan und der begleitenden strategischen Umweltprüfung erfolgen. Im Anschluss sollte der Gesetzgeber im Bundesbedarfsplan festlegen, welche der neuen DC-Leitungen oder deren Bestandteile weiterhin mit einem Erdkabelvorrang versehen sind (Beibehaltung der Möglichkeit der „E“-Kennzeichnung) und welche der neuen Freileitungsvorrangregelung unterfallen sollen (Verzicht auf „E“-Kennzeichnung). Bei der Entscheidung kann der Gesetzgeber vorhabensspezifisch beispielsweise Besonderheiten der Bundesländer, Kostenfaktoren, Bündelungsoptionen, Topographie und Akzeptanzaspekte berücksichtigen. Durch die vorhabensspezifische Festlegung in dem jeweiligen Bundesbedarfsplan kann der Gesetzgeber auch aktuelle und zukünftige Entwicklungen, z.B. technologische Innovationen und neue Verfahren, mitberücksichtigen. Eine solche flexible Lösung fördert zudem die gesellschaftliche Akzeptanz für die erforderlichen Bauvorhaben und kann damit Verzögerungen vermeiden. Jedenfalls sollte

Dortmund, 19.05.2026 | Seite 3 von 5

vermieden werden, dass über die Technologiefraage erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird.

#### **4. Klarstellung zu Offshore-Netzanbindungssystemen (ONAS)**

In Hinblick auf die unsererseits zum Referentenentwurf geäußerten Bedenken in Bezug auf ONAS begrüßen wir ausdrücklich, dass dieses Thema aufgegriffen und in der Gesetzesbegründung der Kabinettsfassung adressiert wurde.

Allerdings verbleiben weiterhin Unsicherheiten bezüglich der Abgrenzung von ONAS und Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen im Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 S. 2 BBPIG-E. Der Verweis auf § 2 Abs. 3 BBPIG der Gesetzesbegründung ist uneindeutig, da dieser eine Definition der „C“-Kennzeichnung enthält, jedoch keine der Offshore-Anbindungsleitung. Der weitergehende Hinweis, dass die Definition der Offshore-Anbindungsleitung auch in Planungs- und Genehmigungsverfahren in Zuständigkeit des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie und der Landesbehörden gelte, da die Kennzeichnung mit „C“ lediglich die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nach dem NABEG auslöse, ist zudem nicht korrekt, da die „C“-Kennzeichnung zwar die Anwendbarkeit des NABEG bedingt, aber aufgrund der fehlenden Nennung in § 1 PlfZV nicht die Zuständigkeit der BNetzA besteht.

Um diese Unsicherheiten auszuräumen und die Genehmigungsverfahren der ONAS im Sinne der rechtzeitigen Umsetzung der ONAS von dem massiven Verzögerungspotential entsprechender öffentlicher Diskussionen frei zu halten, ist es weiterhin wünschenswert, eine explizite Ausnahme der ONAS von den Regelungen des neuen § 3 Abs. 1 S. 2 BBPIG-E in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zudem sollte klarstellend die Kennzeichnung des Vorhabens Nr. 49a „Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-II – Dorsten/Marl, Gleichstrom“ für den Bestandteil „Zetel – Rheine – Dorsten/Haltern am See/Marl“ von „A1“ in „A2“ geändert werden. Das Vorhaben ist grenzüberschreitend im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 BBPIG. Im Sinne einer konsistenten Bezeichnung der ONAS im BBPIG (bspw. werden Bestandteile der Vorhaben Nr. 78, 79, 81b-81f ebenfalls als „A2“ gekennzeichnet) ist die Kennzeichnung als „A2“ auch für Vorhaben Nr. 49a anzuregen.

Dortmund, 19.05.2026 | Seite 4 von 5

## Gesetzgebungsvorschlag zu § 3 Abs. 1 BBPIG und Vorhaben Nr. 49a der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan

2. § 3 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Vorhaben, die Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung betreffen und ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] erstmals in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt werden, ~~werden und~~ nicht mit „E“ gekennzeichnet ~~und~~ sind sind als Freileitung zu errichten und zu betreiben oder zu ändern; dies gilt nicht für nationale und sonstige internationale Offshore-Verbindungs- und -anbindungsleitungen sowie internationale hybride Offshore-Interkonnektoren. ~~Für die in Satz 2 genannten Vorhaben, die zugleich grenzüberschreitende Vorhaben sind, kann abweichend von Satz 2 eine Kennzeichnung mit „E“ nach Satz 1 erfolgen. In den Fällen des Satzes 2 sind die Absätze 2 bis 6 nicht anzuwenden. Eine Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung eines Vorhabens nach Satz 2 kann auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, soweit~~

- ~~1. das Vorhaben in oder unmittelbar neben derselben Trasse wie eine Leitung nach Satz 1 errichtet und betrieben oder geändert wird,~~
- ~~2. eine Ausführung als Freileitung aus technischen Gründen nicht machbar ist oder~~
- ~~3. eine Ausführung als Erdkabel kosteneffizienter ist als eine Ausführung als Freileitung.~~

~~Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde müssen die Leitungen auf Teilabschnitten unter den Voraussetzungen des Satzes 5 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.“~~

### Begründung

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 1 bleibt die Möglichkeit der „E“-Kennzeichnung auch für neu in das BBPIG aufgenommene HGÜ-Vorhaben bestehen. Der Gesetzgeber entscheidet bei der Aufnahme in das BBPIG vorhabenspezifisch mit der Aufnahme oder Nichtaufnahme der „E“-Kennzeichnung über die anzuwendenden Regelungen und über die Ausführungstechnologie. Hierdurch erfolgt eine frühzeitige gesetzliche Festlegung der umzusetzenden Technologie unter Einführung von Technologieoffenheit, um Wettbewerb zu fördern.

